



Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)133

12.04.2016

Stellungnahme Kugler

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs.
18/7456

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

Antwort: Die Frage was als national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut zu betrachten ist, muss aus historischer, politischer, kunsthistorischer oder geschichtsphilosophisch-ästhetischer Sicht beantwortet werden. Innerhalb dieser Kategorien sind dann weitere Kriterien, wie dessen Einzigartigkeit, regionale Verwurzelung oder Belegenheitsdauer, um nur einige zu nennen, zur Anwendung zu bringen.

Die Entscheidung kann jedoch nur im Rahmen der Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls getroffen werden.

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 gilt seit über 50 Jahren, die im Rahmen seiner Anwendung gewonnene Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur kann auch weiterhin als Referenz konsultiert werden.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Antwort: Eine Definition, die der Vielfalt von Kulturgütern Rechnung trägt, stellt Artikel 1 des UNESCO Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 zur Verfügung. Sie gibt den internationalen Konsens zum Umfang des Kulturgutbegriffs dar und umfasst auch Objektgruppen, die eigentlich keine Werke menschlichen Schaffens sind, wie Objekte aus Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie und Paläontologie. Trotz der weiten Auslegung, enthält diese Definition Einschränkungen hinsichtlich ei-



niger Objektgruppen. Erst ab einem Alter von 100 Jahren gelten einige Objekte überhaupt als Kulturgüter, die besonders marktgängig sind wie Antiquitäten, Münzen oder Möbel

Diese lautet in ihrer deutschen Übersetzung:

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

- a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind;
- e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;
- g) Gut von künstlerischem Interesse wie
 - i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;
 - iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Antwort: Die Dauer der Belegenheit eines Objekts in Deutschland kann selbstverständlich ein Kriterium für die Einordnung als „national wertvoll“ darstellen. Sie sollte jedoch nicht als generelles Qualitätsmerkmal für sämtliche Kulturgüter gelten. Bei besonderen Objekten spielt die zeitliche Komponente – insbesondere in der in der Fragestellung aufgeworfenen Konstellation, unter besonderer Berücksichtigung auf das „Bundesgebiet“ - keine Rolle.

Denkbar wäre allerdings in Bezug auf besondere Objektgruppen, eine zeitliche Komponente einzuführen. Dies wäre bei Kulturgütern denkbar, die von ausländischen Urhebern oder im Ausland herge-



stellt wurden und deren Verwurzelung in der deutschen Kultur sich erst durch einen längeren Verbleib in Deutschland, beispielsweise als Teil einer Sammlung, ergibt.

Bezüglich einzelner Objektgruppen kann eine zeitliche Komponente allerdings sinnvoll erscheinen, nach deren Ablauf, erst überhaupt die Einordnung als Kulturgut erfolgt, vgl. Artikel 1 e, k UNESCO-Übereinkommen von 1970.

Die generelle zeitliche Komponente von 50 Jahren könnte natürlich als eine Aufgabe des Anspruchs auf Rückführung von Kulturgütern, die dem Begriff der „Beutekunst“ unterliegen, missverstanden werden. Sollte eine zeitliche Komponente eingeführt werden, wäre eine Klarstellung hinsichtlich dieser Objekte denkbar, etwa in der Art, dass hierin keine Aufgabe des Rückführungsbestrebens zu sehen wäre.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?

Antwort: Paläontologische Objekte sind in der Tat schwer in das Kulturgutkonzept einzuordnen, solange es sich um isolierte Fundstücke handelt, da es sich nicht um Zeugnisse menschlichen Schaffens handelt. Es handelt sich zunächst um Objekte des Naturerbes. Etwas anderes ergibt sich hinsichtlich einer Sammlung von paläontologischen Objekten, da hier möglicherweise ein kulturelles Schaffen und Wirken im Akt des Sammelns manifestiert werden kann.

Die Einbeziehung paläontologischer Objekte entstammt der UNESCO-Konvention von 1970, da solche Objekte in einigen Vertragsstaaten einen kulturgutähnlichen Status genießen. Im Übrigen sind paläontologische Objekte ähnlichen Gefahren wie archäologische Objekte ausgesetzt, insbesondere was das Bewahren des Fundzusammenhangs angeht.

Andererseits kann die wissenschaftliche Erforschung und Auswertung von paläontologischen Objekten anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich invasiver oder destruktiver Untersuchungsmethoden, die durchaus dem wissenschaftlichen Standard entsprechen können.

Unterschutzstellungen sollten also mit der Möglichkeit von Ausnahmen erfolgen, etwas die Gestattung von naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden, auch invasiv oder destruktiv.

In Bezug auf Münzen ist zu unterscheiden, ob es sich um solche aus archäologischem Kontext handelt oder um solche aus Überlieferung jenseits archäologischen Ursprungs.

Sofern es sich um Münzen aus archäologischen Grabungen handelt, unabhängig davon ob sie heute noch als Massenware qualifiziert werden können, sind sie den archäologischen Kulturgütern gleichzustellen. Münzen kommen bei archäologischen Funden eine besondere Dokumentationswirkung zu. Gerade sie ermöglichen oftmals die zeitliche Einordnung der Fundstätte oder sind Ausweis für in vergangenen Zeiten bestehende Handelsbeziehungen, die nur durch deren bloßes Vorhandensein belegbar sind.



Bei neuzeitlichen Münzen, die nicht einem archäologischen Kontext entstammen, wäre eine zeitliche Komponente im Sinne des Artikel 1 e) des UNESCO-Übereinkommens von 1970 denkbar.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Antwort: Jenseits der Fragestellung geht es um das kulturelle Erbe Deutschlands, dabei handelt es sich um eine weitreichendere Definition, als die durch den Begriff der „Kulturgeschichte der Bundesrepublik“ vorgesehene. Die Einzigartigkeit kann meines Erachtens nur ein Merkmal zur Bestimmung der „besonderen kulturellen Bedeutsamkeit“ sein. Dieses Merkmal kann natürlich in einigen Fällen ausschlaggebend sein. Allerdings sollte auch kein Automatismus zwischen dem Kriterium der Einzigartigkeit und der Pflicht zur Eintragung entstehen. Das Vorliegen oder Fehlen weiterer Merkmale wird oftmals entscheidend sein.

II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturguts“

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

Antwort: Aufwendungen für den Erwerb, die Pflege und den Erhalt sollten steuerlich gefördert werden; vgl. Artikel 7 des Gesetzentwurfs. Bei besonderen Objekten wären Auflagen für die Zugänglichmachung denkbar, jedoch nur in enger Abstimmung mit dem Eigentümer. Eine generelle Pflicht zur öffentlichen Zugänglichmachung ist abzulehnen, vgl. Bestimmungen zum Denkmalschutz. Sollte eine öffentliche Zugänglichmachung dennoch notwendig erscheinen, dann wäre an die Möglichkeit von Leihgaben an öffentliche Museen zu denken oder, falls diese privat erfolgt, eine steuerliche Begünstigung der dafür erforderlichen Ausgaben.

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?

Antwort: Wie bei anderen Sachverständigengremien, wie der Monopolkommission, soll sich die entscheidende Behörde an deren Empfehlungen halten. Die letzte Entscheidung sollte jedoch bei der jeweiligen Behörde verbleiben, Abweichungen von der Empfehlung des Sachverständigenausschusses sollten nur mit besonderer Begründung getroffen werden. So bleibt eine volle Überprüfbarkeit der



Entscheidung auf dem Verwaltungsrechtsweg möglich. Ein konstitutives Mitwirken des Sachverständigenausschusses an der Entscheidung wäre abzulehnen.

8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

Antwort: Dies könnte tatsächlich als Eingriff in die Kulturhoheit der Länder abzulehnen sein, vgl. Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 18.12.2015. Denkbar wäre ein einfaches Vorschlagsrecht des Bundes.

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?

Antwort: Die Einfuhrvorschriften stellen m.E. das zentrale Instrumentarium zur verbesserten Umsetzung der Schutzbestimmungen der UNESCO-Konvention von 1970 dar. Erforderlich ist dabei allerdings ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Exportbeschränkungen der Herkunftstaaten. Es stellt gleichzeitig für die Herkunftssatten eine Obliegenheit dar, rechtzeitig die notwendigen Informationen zur Rechtslage und zu den geeigneten Dokumenten bereit zu stellen und diese zu aktualisieren, um diese in einer Datenbank zu veröffentlichen.

Umgekehrt sollten bei nachgewiesenem Ausbleiben der Aktualisierung der Rechtslage oder der erforderlichen Unterlagen oder dem vermehrtem Auftauchen von gefälschten Unterlagen, ähnlich wie beim Legalisieren ausländischer Urkunden, nach vorheriger Ankündigung derartige Dokumente nicht anerkannt werden.

10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?

Antwort: Eine Beschränkung auf nur vorhandene Unterlagen ist nicht vorzunehmen. Dies würde bedeuten, dass im Fall in denen es sich tatsächlich um ein illegal ausgeführtes Objekt handelt, und in denen offensichtlich kein Dokument vorliegen kann, dies folgenlos bliebe. Beim Fehlen der Exportgenehmigung des Ursprungslandes wäre zunächst die Einfuhr zu verweigern, es sei denn andere, die Provenienz nachweisende Unterlagen werden nachgereicht.

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll



und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Antwort: Ein „Laissez-passer-Verfahren kann hilfreich sein, insbesondere bei Gegenständen, bei denen eine Einstufung ohnehin nicht erfolgen wird, aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Erklärung jedoch vorliegen muss. Ein solches Verfahren stellt jedoch hohe Anforderungen an die zuständigen Behörden. Es kann an ein gestuftes Verfahren gedacht werden: Genehmigungsfiktion durch Zeitablauf bei eindeutigen Objekten. Bei Objekten, die möglicherweise zur Eintragung in Frage kommen, kann ein Vorabbescheid erlassen werden, der Rechtssicherheit schafft.

12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

Antwort: keine Angabe

V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?

Antwort: Eine Harmonisierung der Wert- und Altersgrenzen auf europäischer Ebene erscheint sinnvoll, nationale Abweichungen hiervon sollten nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?

Antwort: keine Angabe

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Antwort: keine Angabe

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumut-



barkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?

Antwort: Erleichterungen aufgrund wirtschaftlicher Zumutbarkeit sollten restriktiv gehandhabt werden. Dies soll einen möglichst hohen Schutz der archäologischen Objekte garantieren, gleichzeitig fördert es jedoch auch solche Marktteilnehmer, die hohe Ansprüche an die Provenienzrecherche stellen und hierfür erhebliche Mittel aufwenden, vor Wettbewerbern, denen aufgrund der fehlenden kritischen Größe ihres Betriebes oder dem Mangel an Professionalität solche aufwendigen Nachforschungen nicht möglich sind.

17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Antwort: Es stellt per se keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

Antwort: Bei archäologischen Objekten sollten keine Wertgrenzen eingeführt werden, dies wird auch von anderen Ländern so erfolgreich praktiziert. Der wirtschaftliche Wert eines archäologischen Objekts steht oftmals nicht im Verhältnis zum wissenschaftlichen Wert oder zu den für dessen Gewinnung in Kauf genommenen Zerstörungen von immateriellen Merkmalen einer Fundstätte.

19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?

Antwort: keine Angabe

VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

Antwort: Im Gesetzentwurf sollte Sonderwissen der handelnden Personen stärker für die Beurteilung des Sorgfaltsmaßstab berücksichtigt werden. So ist es nicht nachvollziehbar, weshalb jemand, der seit Jahrzehnten archäologische Kulturgüter handelt, meist spezialisiert auf eine besondere Region oder einen Staat, sich darauf zurückziehen kann, nicht über die gesetzlichen Vorschriften in den Ursprungsstaaten informiert zu sein. Meist klären diese Staaten bereits auch gewöhnliche Touristen bei der Einreise über den Umgang mit Kulturgütern auf.



21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

Antwort: Im Hinblick auf Ursprungsländer, die bereits seit längerem über restriktives Exportregime hinsichtlich archäologischer Kulturgüter verfügen, muss das Fehlen einer Exportgenehmigung besonders berücksichtigt und gewichtet werden, da hierin ein Indiz für die Illegalität der Ausfuhr liegen kann.

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?

Antwort: keine Angabe

23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?

Antwort: keine Angabe

24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?

Antwort: keine Angabe

25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

Antwort: keine Angabe

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

Antwort: Die UNESCO-Konvention von 1970 sieht insbesondere in Artikel 9 die Möglichkeit für Sofortmaßnahmen auch auf bilateraler Ebene vor für den Fall von akuter Gefährdung von ausländi-



schem Kulturgut vor. Dies kann zum Beispiel aufgrund von Kriegen oder Naturkatastrophen der Fall sein, betrifft jedoch auch jenseits dieser Ereignisse Situationen, in denen einzelne Regionen, archäologische Stätten oder antike Kulturen verstärkt Plünderungen und Raubgrabungen ausgesetzt sind. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, konkrete, zeitlich begrenzte Maßnahmen, bis Importverboten auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Als Umsetzung des Artikels 9 können die Irak- und Syrienverordnung der EU betrachtet werden.

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?

Antwort: keine Angabe

XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Antwort: Das Vorkaufsrecht soll die Belastungen des Bürgers so gering wie möglich halten und hätte mittelbar die Konsequenz, nur bei herausragenden Stücken die Einordnung als national wertvoll, vorzunehmen. Aus Sicht des Sammlers wäre dies sicher zu begrüßen.

Das Vorkaufsrecht ist bislang nicht Teil der deutschen Rechtspraxis, insbesondere ist es nicht im derzeit geltenden Gesetz von 1955 enthalten. Materiell-rechtlich führt der Gesetzesentwurf keine neuen Tatbestände bezüglich Kulturgütern, die sich in Privatbesitz befinden, insofern wäre auch kein Grund gegeben ein Vorkaufsrecht einzuführen. Bereits heute kann jederzeit ein in einer Privatsammlung befindliches Kulturgut als national wertvoll bezeichnet werden, ohne, dass hierfür ein Vorkaufsrecht vorgesehen wäre.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

Antwort: Die Mitarbeiter des Zolls sind zu schulen, um sie in die Lage zu versetzen, Verdachtsobjekte zu identifizieren. Dies geschieht bereits jetzt, etwa im Bereich der Bekämpfung von Markenplagiaten,



dort schulen Vertreter der Industrie regelmäßig den Zoll hinsichtlich der Entwicklung der aktuellen Nachfrage, der Erkennbarkeit von Plagiaten, etc.

Im Falle von Kulturgütern sollten die Ursprungsländer eingeladen werden, entsprechende Schulungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erkennung von authentischen Objekten aber auch hinsichtlich von Fälschungen oder Neuschöpfungen im alten Stil, die einen bedeutenden Teil des internationalen Kulturgutverkehrs ausmachen.

XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?

Antwort: Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts ist ein zivilrechtlicher Rechtsbegriff, der nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dessen Rückabwicklung bzw. die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz zur Folge haben kann. Ein Verweis ins Bürgerliche Gesetzbuch kann deklaratorisch aufgenommen werden, wäre jedoch rechtstechnisch nicht erforderlich um die Pflicht zur Rückabwicklung oder Leistung von Schadenersatz auszulösen. Eine gesetzliche Haftungsbeschränkung ist nicht vorzunehmen.

31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?

Antwort: Die identitätsstiftende Wirkung ist nicht nur auf die öffentliche Zugänglichkeit beschränkt. Der Ausschluss der Möglichkeit der Abwanderung und das Wissen um die Belegenheit im Bundesgebiet können bereits ausreichend sein. Es kann im Übrigen auch Gegenstände geben, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes nur eingeschränkt öffentlich zugänglich gemacht werden können. Idealerweise wäre aber ein Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit, Wissenschaft und Forschung erstrebenswert. Es können finanzielle Anreize oder Vergünstigungen angeboten werden, etwa Steuererleichterungen, entgeltliche Nutzungsrechte zugunsten der öffentlichen Hand oder der Erwerb durch die öffentliche Hand.

32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?

Antwort: Sie ist von zentraler Bedeutung, da sonst das Gesetz insbesondere in Bezug auf das Eindämmen der Attraktivität von Raubgrabungen leerlaufen würde. Die Schwierigkeit archäologische Fundstätten vor dem Druck von Raubgrabungen zu bewahren liegt darin, dass es derzeit einfach ist, die daraus erlangten Objekte, mit der bloßen Behauptung zu vermarkten, es handele sich um alten Besitz. Naturgemäß fehlt hinsichtlich des Zeitpunkts und des Ortes des Auffindens eines archäologischen Objekts im Herkunftsland jegliche Aufzeichnung, es ist daher beim Fehlen einer entsprechenden Exportgenehmigung des Ursprungslandes, aus der sich die zeitliche Anwendbarkeit des Gesetzes



ableiten ließe. Die Beweislastumkehr hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit ist bereits im bisherigen Kulturgüterrückgabegesetz enthalten.

Es gibt keinen Grund, in einem Gesetz, das die Stärkung der Rechte der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommen von 1970 bewirken soll, auf eine zentrale, für diese Staaten begünstigende, bereits bestehende Norm zu verzichten.

33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Bliebe ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?

Antwort: Das „Entsammeln“ ist in öffentlichen Sammlungen nur innerhalb enger rechtlicher Grenzen möglich. Wenn ein Gegenstand aufgrund museologischer oder anderer sammlungsimmanenter Gründe ausgesondert werden soll, so dürfte einer solchen Entscheidung bereits ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes Verfahren vorangegangen sein. Sollte dennoch ein Aussondern eines eingetragenen Gegenstands mit einem Ziel ins Ausland erfolgen, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Antwort: keine Angabe